

## **Richtlinien für die Verwendung des Stadtwappens und des Corporate Design der Stadt Pfreimd durch Dritte**

### **1. Zweck der Richtlinien**

Um einem verbreiteten Bedürfnis Rechnung zu tragen, regelt die Stadt Pfreimd durch Richtlinien die Verwendung ihres Wappens, ihrer Fahne mit Wappen und des Corporate Design durch Dritte.

### **2. Verwendungszweck**

2.1 Von Ausnahmen abgesehen ist die Verwendung ihres Wappens, ihrer Fahne mit Wappen und des Corporate Design ausschließlich der Stadt Pfreimd für die Repräsentation bei offiziellen Anlässen und bei städtischen Feiern vorbehalten.

Ferner wird das Stadtwappen eingesetzt z.B. zum Abdruck auf Urkunden, Dokumenten, im gemeindlichen Briefverkehr und beim sonstigen amtlichen Gebrauch.

2.2 Bei Verwendung dieser Hoheitszeichen durch Dritte bedarf es der Zustimmung der Stadt. Auf Erteilung dieser Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

### **3. Antrag**

Vor Verwendung des Stadtwappens, der Fahne mit Wappen und des Corporate Design ist bei der Stadt Pfreimd Antrag zu stellen.

Der Antrag muss enthalten

- a) beabsichtigten Verwendungszweck
- b) Art der Verwendung
- c) beabsichtigte Gestaltung unter Vorlage eines Musters mit Beschreibung.

Jeder Antrag wird einzeln durch die Verwaltung geprüft.

#### **4. Widerruf, Auflagen**

- 4.1. Die Zustimmung auf Verwendung eines gemeindlichen Hoheitszeichens wird befristet oder widerruflich erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- 4.2. Ein Grund zum Widerruf liegt vor, wenn Dritte derart von den gemeindlichen Hoheitszeichen Gebrauch machen, dass das Ansehen der Stadt Pfreimd darunter leidet.
- 4.3. Verwendung im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen wird nicht gestattet.
- 4.4. Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem die Hoheitszeichen enthalten sind, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

#### **5. Entgelt**

Für die Genehmigung zur Verwendung wird eine Gebühr nach den Bestimmungen des Kostengesetzes in Höhe von 5,00 Euro bis 500,00 Euro erhoben.

Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn das Stadtwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Stadt dient.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.02.2020 in Kraft.

Pfreimd, 19. Februar 2020

*Tischler*

1. Bürgermeister  
Tischler

